



Beilage zum Baugesuch

Reduzierter Grenzabstand im Sinne von § 18 Abs. 2 der Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV / SAR 713.111)

Bauherrschaft :

Bauvorhaben :

Parzelle :

Adresse :

§ 18 Klein- und Anbauten, Tiefbauten (§ 47 BauG)

1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

2 Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Die nachfolgenden Grundeigentümer bestätigen gemäss § 18 ABauV, dass der Grenzabstand für die nachgesuchte Kleinbaute auf Parzelle, auf m an die gemeinsame Grenze reduziert werden kann.

Parzelle	Grundeigentümer	Datum	Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Allfällige Bestätigungen für ein vereinfachtes Verfahren des Baugesuches gemäss § 61 BauG müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.